

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

A. Zielsetzung

1. Auch nach der am 1. März 1998 in Kraft getretenen Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes entscheidet der Bußgeldsenat am Oberlandesgericht gemäß § 80a Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) grundsätzlich in der Besetzung mit drei Richtern und nur ausnahmsweise in der Besetzung mit einem Richter. Der Bundesgerichtshof hat darüber hinaus mit Beschluss vom 28. Juli 1998 entschieden, dass in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot verhängt worden ist. Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtsprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel einer nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Dafür, dass der Bußgeldsenat in Fahrverbotsfällen grundsätzlich nur in Dreierbesetzung entscheidet, ohne dass es um eine Rechtsfortbildung oder die Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung geht, besteht kein Erfordernis.
2. Nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz wird derzeit lediglich für die Aktenversendung im gerichtlichen Verfahren eine sog. Aktenversendungspauschale erhoben, während die Aktenversendung im Bußgeldverfahren vor den Verwaltungsbehörden ohne Auslagenersatz erfolgt. Sachliche Gründe für eine unterschiedliche Regelung der beiden Verfahrensarten bestehen nicht.

B. Lösung

1. Der Entwurf sieht vor, in Ordnungswidrigkeitenverfahren bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage in § 80a OWiG die Einzelrichterbesetzung als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme zu konzipieren. Mit diesem vom Bundesgerichtshof bereits skizzierten Weg soll erreicht werden, dass die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte nur noch in wirklich bedeutenden Fällen in Dreierbesetzung zusammentreten, hingegen die Masse der Fahrverbotsfälle grundsätzlich vom Einzelrichter entschieden werden.

2. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden wird durch die Einfügung eines Auslagentatbestands in § 107 Abs. 5 OWiG ebenso wie bereits im Bußgeldverfahren vor den Gerichten eine Auslagenpauschale für die Versendung von Akten auf Antrag eingeführt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch den Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

Bei den Ländern werden die vorgesehenen Maßnahmen zu – allerdings nicht quantifizierbaren – Stelleneinsparungen im Bereich der Oberlandesgerichte führen. Für die Kommunen ist infolge der Einführung der Auslagenpauschale mit Mehreinnahmen zu rechnen.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (131) – 43000 – Or 5/00

Berlin, den 12. April 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a
Besetzung der Bußgeldsenate
der Oberlandesgerichte

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als zehntausend Deutsche Mark

oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als zehntausend Deutsche Mark festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt nicht in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.“

2. Dem § 107 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Von demjenigen, der die Versendung von Akten beantragt, werden je durchgeführte Sendung pauschal fünfzehn Deutsche Mark als Auslagen erhoben.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

- I. Mit dem Gesetzentwurf wird eine weitere Entlastung sowohl der Justiz wie auch der häufig als Vollstreckungsbehörden tätig werdenden Bußgeldbehörden angestrebt. Ferner soll – wie bereits im gerichtlichen Verfahren – auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden eine Pauschale für die Aktenversendung eingeführt werden.
- II. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen folgende zwei Komplexe:
 1. In Umkehrung der bisherigen Rechtslage soll in § 80a des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) die Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte als Regelfall, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahmefall festgelegt werden.
 2. Im Ordnungswidrigkeitenverfahren vor den Verwaltungsbehörden soll durch die Einfügung eines Auslagentatbestands (§ 107 Abs. 5 OWiG) ebenso wie im Bußgeldverfahren vor den Gerichten eine Auslagenpauschale für die Versendung von Akten auf Antrag eingeführt werden.
- III. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, weil die in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehene Änderung Vorschriften über im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden der Länder und Gemeinden zu erhebende Auslagen betrifft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (§ 80a OWiG)

Die geänderte Vorschrift legt die durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26. Januar 1998 erstmals eingeführte Einzelrichterbesetzung bei den Bußgeldsenaten der Oberlandesgerichte in Umkehrung der bisherigen Rechtslage als Regel, die Dreierbesetzung hingegen als Ausnahme fest. Damit soll dem bereits mit der genannten Gesetzesänderung angestrebten Ziel einer spürbaren Entlastung der Oberlandesgerichte im Ordnungswidrigkeitenbereich zum Erfolg verholfen werden. Denn der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 28. Juli 1998 entschieden, dass nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut in Verfahren über Rechtsbeschwerden der Bußgeldsenat nach wie vor in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wenn in dem angefochtenen Urteil ein Fahrverbot verhängt worden ist. Da die Fahrverbotsfälle aber gerade den Großteil der Rechtsbeschwerden ausmachen, ist durch diese Rechtsprechung das mit der Gesetzesänderung explizit verfolgte Ziel der nennenswerten Entlastung der Oberlandesgerichte nicht erreicht worden. Der Bundesgerichtshof

hat allerdings in dem o. g. Beschluss ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber, sollte er auch die Entscheidung über ein Fahrverbot dem Einzelrichter zuweisen wollen, dies durch eine einfach vorzunehmende Gesetzesänderung mit einer Umdrehung des in § 80a OWiG bislang enthaltenen Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu Gunsten der Dreierbesetzung erreichen kann. Zwar wurde in der genannten Novelle des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 26. Januar 1998 entgegen den ursprünglichen Bestrebungen, bei Fahrverboten von maximal einem Monat Dauer das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu streichen, unter Berufung auf den damit verbundenen, verhältnismäßig schweren Eingriff die generelle Rechtsbeschwerdemöglichkeit aufrechterhalten. Dies rechtfertigt aber nicht die Schlussfolgerung, dass in diesen Fällen zwingend auch der Senat in Dreierbesetzung zu entscheiden hat. Die Frage des Zugangs zum Gericht ist von der Frage der Besetzung zu trennen. Auch soll bei den Oberlandesgerichten zeitgemäß verhandelt werden. Was ein Amtsrichter kann, muss auch ein Richter am Oberlandesgericht können, nämlich eine Entscheidung allein treffen. Der gesamte Senat soll nur noch in wirklich bedeutenden Fällen zusammentreten.

Dies wird künftig dann der Fall sein, wenn eine Geldbuße und/oder eine vermögensrechtliche Nebenfolge festgesetzt oder beantragt worden ist, deren Wert – allein oder zusammengerechnet – zehntausend Deutsche Mark übersteigt, oder wenn dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern die Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung der Rechtseinheitlichkeit übertragen worden ist. In Verfahren über die Zulassung von Rechtsbeschwerden wird immer der Einzelrichter entscheiden. Dies gilt – unabhängig von dem Wert der festgesetzten Geldbuße oder Nebenfolge – auch in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Fällen, sofern keine Übertragung auf den gesamten Senat zu den angesprochenen Zwecken stattfindet.

Zu Nummer 2 (§ 107 Abs. 5 OWiG)

Der in § 107 OWiG neu eingefügte Absatz 5 führt die nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostenengesetz für das gerichtliche Verfahren geltende Aktenversendungspauschale auch für das Bußgeldverfahren vor den Verwaltungsbehörden ein. Sachliche Gründe für eine unterschiedliche Regelung der beiden Verfahrensarten bestehen nicht.

Die Auslagenpauschale betrifft nur den Fall der Versendung der Akten auf Antrag, für die Einsicht der Akten bei der Verwaltungsbehörde sind nach wie vor keine Auslagen vorgesehen. Durch die vorgeschlagene Formulierung des Auslagentatbestands „auf Antrag“ ist gewährleistet, dass „Ersuchen“ um Rechts- oder Amtshilfe (vgl. z. B. § 8 Abs. 1 VwVfG, § 157 Abs. 1 GVG) nicht erfasst werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Inkrafttretensregelung stellt sicher, dass zwischen Verkündung und Inkrafttreten mindestens ein Monat liegt.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung****Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Bundesregierung setzt sich auch im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts für ein modernes Verfahrensrecht ein, das der notwendigen Entlastung der Justiz ebenso Rechnung trägt wie den berechtigten Belangen der Betroffenen, effektiven Rechtsschutz zu erlangen. Dies war auch das Ziel der mit Wirkung vom 1. März 1998 in breitem parlamentarischen Konsens beschlossenen Novellierung des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit der neuen, die Eingriffsschwere des Fahrverbots betonenden Besetzungsregelung des § 80a OWiG.

Die Bundesregierung legt insbesondere Wert darauf, die richterliche Arbeitskraft vernünftig und sachgerecht einzusetzen. Deshalb prüft die Bundesregierung gegenwärtig Möglichkeiten einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechts, die auch Auswirkungen auf den Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts haben könnte. Vor diesem Hintergrund hält sie vorgezogene punktuelle Änderungen einer gerade erst in Kraft gesetzten Neuregelung nicht für sinnvoll.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken.

